



Deutscher Bundestag

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 28. März 2017

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-66/2017

Bezug:

1. E-Mail vom 12. März 2017
2. Eingangsbestätigung vom
14. März 2017

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 12. März 2017 baten Sie um Übersendung von „Vertrag / die Verträge für die Neuentwicklung / Veränderung der Webseite bundestag.de, sowie damit verbundene Dokumente (insbesondere Lasten- und Pflichtenhefte, Anforderungsanalysen, Benutzerstudien, etc.) - Eventuelle damit verbundene Wartungs- oder Serviceverträge“.

Nach einer ersten Prüfung Ihrer Anfrage möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Der Herausgabe der von Ihnen gewünschten Informationen stehen möglicherweise Rechte Dritter, hier der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 Satz 2 IFG entgegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG ist daher Ihr Antrag zu begründen. Sodann müsste mit dem/den Betroffenen gemäß § 8 Abs. 1 IFG ein sog. Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens hätte zudem einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge, der gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig ist.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf



der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihres Antrages für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen.

Ich darf Sie ferner darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nur besteht, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nicht.

Nach der ersten Prüfung ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Ausschlussgründe der Informationsüberlassung entgegenstehen.

Sofern Sie angesichts der Kostenfolge an Ihrem Informationsbegehren festhalten möchten, bitte ich um Begründung Ihres Antrages im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bis zum 7. April 2017.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

